



# Engagements fördern

## Newsletter Kasachstan

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft in Kasachstan

Ausgabe: März/Juni 2017 [www.roedl.com/kazakhstan](http://www.roedl.com/kazakhstan)

### Lesen Sie in dieser Ausgabe

- > Gesetz über Transferpreisbildung
- > Änderungen in der Gesetzgebung Kasachstans zur Unterstützung erneuerbarer Energiequellen
- > Einschätzung der Rechtslage bezüglich der Besteuerung von Überschüssen aus der Finanzierung von Repräsentanzen durch die Hauptgesellschaft mit Sitz im Ausland
- > Elektronische Umsatzsteuerrechnungen in Kasachstan von 2016 bis 2019

## Gesetz über Transferpreisbildung

Von **Galymbek Kereibayev**, Rödl & Partner Kasachstan

### 1. Einleitung

Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit der sog. Transferpreisbildung werden durch das Transferpreisbildungsgesetz vom 5. Juli 2008 (nachfolgend als „TransferG“ bezeichnet) geregelt. Als Transferpreis (Verrechnungspreis) wird der Preis verstanden, der:

- 1) zwischen den verbundenen Parteien und (oder),
- 2) zwischen unabhängigen Parteien verwendet wird und sich von objektiven Marktpreisen, unter Berücksichtigung der zulässigen Preisspanne unterscheidet.

### 2. Anwendungsbereich des Gesetzes

Der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes und somit die staatliche Kontrolle bei der Preisbildung erstrecken sich auf sog. internationale Rechtsgeschäfte und Rechtsgeschäfte in Kasachstan, die mit den internationalen Rechtsgeschäften im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

#### 2.1 Grundsätzlich: Internationale Rechtsgeschäfte

Gemäß § 2 Nr. 31 TransferG werden folgende Rechtsgeschäfte als Internationale Rechtsgeschäfte bezeichnet:

- 1) Export- und (oder) Importgeschäfte in Bezug auf den Warenankauf und Warenverkauf;
- 2) Werk- und Dienstleistungsverträge, in denen eine der Parteien eine in Kasachstan nicht ansässige Person ohne steuerliche Betriebsstätte;
- 3) Kauf-, Werk- Dienstleistungsverträge zwischen den in der Republik Kasachstan ansässigen Personen (sog. Residenten), die außerhalb Kasachstans abgeschlossen und abgewickelt wurden.

In den Regelungsbereich des Gesetzes fallen insbesondere sog. Management-Verträge, die eine kasachische Tochtergesellschaft mit ihrer deutschen Muttergesellschaft abschließt. Diese werden als internationale Rechtsgeschäfte i.S.d. TransferG betrachtet. Die weiteren Anwendungsbeispiele sind der Erwerb von Werk- und Dienstleistungen von einer in Kasachstan nicht ansässigen Person, die keine steuerliche Betriebsstätte in Kasachstan hat (nachfolgend als „Nichtresident“ bezeichnet), sowie Erhalt und Gewährung von Darlehen in Rechtsverhältnissen mit solchen Nichtresidenten.

## 2.2 Sonstige Fälle

Der Kontrolle unterliegen ferner auch Rechtsgeschäfte, die in Kasachstan abgeschlossen und erfüllt werden, und dabei mit den internationalen Rechtsgeschäften im unmittelbaren Zusammenhang stehen. Mangels einer praktischen Relevanz wird auf diese Geschäfte nicht näher eingegangen.

## 3. Methoden der Transferpreisbildung

Bei der Durchführung der Kontrolle über Transferpreisbildung und der Bestimmung des marktüblichen Preises verwenden die kas. Steuerbehörden folgende Methoden der Transferpreisbildung. Vorrangig wird die Methode des vergleichbaren unkontrollierbaren Preises angewandt<sup>1</sup>.

### 3.1 Methode des vergleichbaren unkontrollierbaren Preises

Diese Methode ermittelt den Transferpreis im Wege des Vergleichs des von den Vertragsparteien angewandten Preises mit den marktüblichen Preisen in vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der zulässigen Abweichung (Differential) vor.

Erst wenn eine Abweichung der Vergütung/des Preises aus dem Marketing-Vertrag von dem marktüblichen Preis festgestellt wird, sind die Steuerbehörden berechtigt, eine Korrektur des Preises als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung vorzunehmen. Werden die Leistungen der deutschen Muttergesellschaft an ihre kasachische Tochtergesellschaft zu einem niedrigeren Preis als dem marktüblichen Preis erbracht, so können die kasachischen Steuerbehörden die positive Differenz zwischen dem marktüblichen und dem tatsächlichen vertraglichen Preis in das Gesamtjahreseinkommen der GmbH (im kasachischen Recht «TOO») zum Zwecke der Besteuerung mit der Körperschaftsteuer (nachträglich) einbeziehen.

Hierbei ist zu bedenken, ob für die Durchführung einer Studie zur Ermittlung des marktüblichen Preises genügend Informationen auf dem kasachischen Markt vorhanden sind und ob die Studie deshalb überhaupt für die Anwendung der Methode des vergleichbaren unkontrollierbaren

Preises zu einem Ergebnis führen kann. Für den Fall einer Betriebsprüfung obläge der Steuerbehörde die Darlegungspflicht, die Nichtüblichkeit des von den Parteien verwendeten Preises darzulegen.

Aus diesem Grund empfehlen wir, sowohl in Bezug auf die TOO als auch die Filiale, eine entsprechende Dokumentation zu führen, die bestätigt, dass die Vergütung des Auftragnehmers den marktüblichen Sätzen entspricht. Dies könnte im Wege des Vergleiches von Vergütungen bei ähnlichen Leistungen zwischen den unabhängigen Unternehmen erfolgen. Obwohl aus unserer praktischen Erfahrung ist nur vereinzelt zu derartigen Drittpreisvergleichen kommt, sollte abgewogen werden, ob die Kosten für eine Benchmark-Studie im Verhältnis zu den sich ergebenden Risiken stehen. Dies gilt unabhängig von der aus unserer Sicht zu erfolgenden Dokumentation.

### 3.2 Kosten-Plus Methode

Bei der Anwendung der KostenPlus Methode wird der marktübliche Preis als Summe der tatsächlich angefallenen Kosten und des Gewinnaufschlags (Marge) errechnet.

### 3.3 Methode des nachträglichen Absatzpreises

Die Methode des nachträglichen Absatzpreises sieht vor, dass der Marktpreis von Waren (Arbeiten, Dienstleistungen) als Differenz zwischen dem nachträglichen Absatzpreis, zu dem solche Waren (Arbeiten, Dienstleistungen) durch den Käufer anschließend verkauft werden und der Summe der nachzuweisenden Aufwendungen, die dem Käufer beim Wiederverkauf entstanden sind (ohne Berücksichtigung des vom Käufer entrichteten Ankaufspreises), und des Gewinnaufschlags (Marge) des Käufers, wobei dieser in dem Bereich zwischen dem Minimal- und Maximalwert des nach Vorgaben des TransferG ermittelten marktüblichen Gewinnaufschlags liegen muss.

### 3.4 Gewinnverteilungsmethode

Bei der Anwendung der Gewinnverteilungsmethode kommt es darauf an, wie der Gewinn zwischen den Vertragsparteien verteilt wird. Der Gewinn wird so errechnet, als wenn die Parteien ganz unabhängig voneinander wären.

<sup>1</sup> § 12 Abs. 2 TransferG.

### 3.5 Reingewinnmethode

Die Reingewinnmethode begründet sich auf dem Reingewinn, den die unabhängigen Parteien in vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen erwirtschaftet hätten.

### 4. Staatliche Kontrolle

Die staatlichen Kontrolle bei der Transferpreisbildung wird wie folgt ausgeübt:

- 1) Monitoring von Rechtsgeschäften;
- 2) Steuerrevisionen;
- 3) Sonstige Verfahren (dies könnte beispielsweise die kamerale Prüfung der Steuererklärungen, Mitteilungen der staatlichen Organe, sowie sonstige Angaben.

Monitoring von Rechtsgeschäften als eine Form der jährlichen Rechnungslegung beim Steueramt findet grundsätzlich Anwendung auf den Vertrieb von Rohstoffen, Bau- und Montagearbeiten, Marketing- sowie Speditionsverträge.

In anderen Fällen treffen die Vertragsparteien, wie bereits erwähnt, die Dokumentationspflichten.

### 5. Risiken der Abweichung der tatsächlich geleisteten Zahlungen von dem marktüblichen Preis

#### 5.1 Einbeziehung in das Gesamtjahreseinkommen

Wird eine Abweichung festgestellt, so sind die Steuerbehörden berechtigt, eine sog. Korrektur von Steuergegenständen vorzunehmen. Werden die Leistungen an die kas. Tochtergesellschaft zu einem niedrigeren Preis als den marktüblichen Preis erbracht, oder Waren zu einem niedrigeren Preis als den marktüblichen Preis geliefert, so können die kasachischen Steuerbehörden die positive Differenz zwischen dem marktüblichen und dem tatsächlichen vertraglichen Preis in das Gesamtjahreseinkommen der kas. Tochtergesellschaft zum Zwecke der Erhebung der Körperschaftsteuer einbeziehen.

#### 5.2 Besteuerung von Dividenden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 14 SteuerGB

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 14 des SteuerGB wird die positive Differenz zwischen dem marktüblichen und

dem tatsächlichen vertraglichen Preis, zu dem die Leistungen zugunsten eines verbundenen Unternehmens erbracht werden, als verdeckte Gewinnausschüttungen (Dividenden i.S.v. SteuerGB), die mit Quellensteuer i.H.v. 15 % besteuert werden, angesehen.

Da es an einer für die Einbehaltung der Quellensteuer erforderlichen Auszahlung fehlt, legt § 192 Abs. 2 Nr. 1 SteuerGB fest, dass die Quellensteuer auch von dem Steueragenten<sup>2</sup> auf eigene Kosten abgeführt werden kann. Deshalb hat die Entrichtung der Quellensteuer auf eigene Kosten der kasachischen Tochtergesellschaft (ohne Einbehaltung) zu erfolgen.

#### 5.3 Sanktionen nach dem Ordnungswidrigkeitsgesetzbuch

Im Falle der Abweichung des Preises können die Steuerbehörden aufgrund des Verweises im TransferG § 278 OWiGB (Verminderung von Steuerbeträgen und sonstigen Pflichtabgaben an den Staatshaushalt) anwenden, wonach die Ordnungsgelder in Höhe von bis zu 50 % der errechneten Steuer verhängt werden können.

### 6. Möglichkeit des Abschlusses der Vereinbarung über die Transferpreisbildung

TransferG<sup>3</sup> sieht die Möglichkeit des Abschlusses einer Vereinbarung mit den Steuerbehörden vor, wobei die Methode der Preisbildung im Voraus mit den Steuerbehörden vereinbart werden kann<sup>4</sup>. Dies könnte das Risiko der Abweichung des angewandten Preises von dem Marktpreis und die entsprechenden Sanktionen von Steuerbehörden vermindern. Trotz dieser Vorteile wird die Norm jedoch von den Steuerpflichtigen selten angewandt.

### 7. Dokumentationspflichten

TransferG<sup>5</sup> bestimmt, dass die Vertragsparteien im internationalen Geschäft verpflichtet sind, die Dokumentation, die die Rechtfertigung des tatsächlich angewandten Preises belegt, zu führen und auf Anfrage den Steuerbehörden innerhalb von 90 Kalendertagen vorzulegen. Aus diesem Grund empfehlen wir, entsprechende Dokumentation zu führen, die bestätigt, dass die tatsächlich gezahlte Vergütung den marktüblichen Preisen entspricht.

<sup>2</sup> Unter einem Steueragenten ist eine Person, die das Einkommen auszahlt und deshalb zur Einbehaltung der Quellensteuer verpflichtet ist, zu verstehen.

<sup>3</sup> § 4 Abs. 1 Nr. 6 des TransferG.

Dies könnte im Wege des Vergleiches von Vergütungen bei ähnlichen Leistungen zwischen unabhängigen Unternehmen erfolgen.

## 8. Fazit

Es bleibt festzuhalten, dass es im Bereich der Transferpreisbildung unabdingbar ist, entsprechende Dokumentation sorgfältig zu führen, die geeignet ist, den Nachweis dafür zu erbringen, dass die an die deutsche Muttergesellschaft tatsächlich gezahlte Vergütung bzw. der Preis den marktüblichen Sätzen entspricht. Dieser Sorgfaltspflicht könnte man im Wege des Vergleiches von Vergütungen bei ähnlichen Leistungen zwischen unabhängigen Unternehmen und dessen Dokumentation nachkommen.

### Kontakt für weitere Informationen



**Galymbek Kereibayev**

Steuerberater (Kasachstan)

Tel.: +7 (727) 356-06-55

E-Mail: [galymbek.kereibayev@roedl.pro](mailto:galymbek.kereibayev@roedl.pro)

<sup>4</sup> Das Verfahren des Abschlusses solcher Vereinbarungen ist durch den Regierungsbeschluss vom 24. Oktober 2011. Nr. 1197 geregelt worden.

<sup>5</sup> § 5 Abs. 3 Nr. 4 TransferG.

## Änderungen in der Gesetzgebung Kasachstans zur Unterstützung erneuerbarer Energiequellen

Von Zhandos Iskakov, Rödl & Partner Kasachstan

In der Ausgabe für Juli 2016 haben wir über die Änderungen in der Gesetzgebung Kasachstans im Bereich erneuerbarer Energiequellen im Zusammenhang mit der Einführung einer jährlichen Indexierung der fixierten Einspeisetarife unter Berücksichtigung der Änderung des Wechselkurses des kasachischen Tenge (KZT) zu den Fremdwährungen berichtet. Damals wurde mit der Einführung der grundsätzlichen Indexierung allerdings kein Verfahren zu deren Durchführung bestimmt.

Erst am 17. April 2017 wurden durch Erlass Nr. 207 der Regierung der Republik Kasachstan die **Vorschriften zur Bestimmung fixierter Tarife (Erlass Nr. 271 vom 27. März 2014)** ergänzt. Durch diese Änderungen wurde die Indexierungsformel der fixierten Tarife nunmehr bestimmt.

### > Indexierungsformel:

Der Erlass Nr. 271 vom 27. März 2014 wurde durch Punkt 11-2 ergänzt, durch den die Indexierung fixierter Tarife einmal pro Jahr vorgesehen ist, unter Berücksichtigung der Inflation und der Änderung des Wechselkurses der Fremdwährung zu den konvertierbaren Währungen. Dies gilt nur für Projekte, bei denen der Energieerzeuger Verbindlichkeiten in einer Fremdwährung hat, und auch nur dann falls die Änderung des Wechselkurses der Nationalwährung zu den konvertierbaren Währungen 25 Prozent und mehr im Vergleich zum Vorjahr betrug. In solchen Fällen wird die Indexierung gemäß folgender Formel berechnet:

$$T_{t+1} = T_t * (1 + 0,7 * \frac{(VPI_t - 100\%)}{100\%} + 0,3 * \frac{USD_{t+1} - USD_t}{USD_t}),$$

wo

$T_{t+1}$  - indexierter fixierter Tarif, der gemäß der aufgeführten Formel berechnet wurde, auf volle  $T_{in}$  mindernd aufgerundet;

$T_t$  - geltender fixierter Tarif, bestätigt durch die Regierung der Republik Kasachstan, unter Berücksichtigung der früher durchgeführten Indexierung, falls eine solche Indexierung früher durchgeführt wurde;

$VPI_t$  - Verbraucherpreisindex (VPI<sub>t</sub>), kumuliert innerhalb von 12 Monaten vor dem 1. Oktober des Jahres der Durchführung der Indexierung, bestimmt gemäß den Angaben der bevollmächtigten Behörde im Bereich staatlicher Statistik;

$USD_{t+1}$  - laufender Kurs des Tenge zum US-Dollar zum 1. Oktober des Jahres der Durchführung der Indexierung, bestimmt gemäß Angaben der Nationalbank der Republik Kasachstan;

$USD_t$  - Durchschnittskurs des Tenge zum US-Dollar, berechnet für 12 Monate vor dem Datum der Durchführung der Indexierung, bestimmt gemäß Angaben der Nationalbank der Republik Kasachstan.

Die Anpassung der Einspeisevergütung wird nicht auf fixierte Tarife angewendet, bei denen die Photovoltaikmodule auf Grundlage von kasachischem Silizium (Kaz PV) mit einer Gesamtkapazität von 37 MW zur Umwandlung von Sonnenenergie verwendet worden sind.

Die Höhe der angepassten Tarife wird durch das Abrechnungs- und Finanzzentrum auf seiner offiziellen Webseite unter <http://www.rfc.kegoc.kz> spätestens am 15. Oktober des entsprechenden Jahres veröffentlicht.

### > Vorteile

Die Regelung der Indexierung dürfte nunmehr die Finanzierung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energien voranbringen.

### > Nachteile

Allerdings tritt diese Vorschrift **frühestens zwei Jahre nach deren erster offizieller Veröffentlichung in regelmäßigen Printmedien in Kraft.**

Es bleibt abzuwarten, wie Investoren auf die längst überfällige Indexierung der Einspeisetarife reagieren werden. Rödl & Partner unterstützt Sie gerne bei weiteren Fragen.

### Kontakt für weitere Informationen



Zhandos Iskakov

Jurist (Kasachstan)

Tel.: +7 (727) 356-06-55

E-Mail: [zhandos.iskakov@roedl.pro](mailto:zhandos.iskakov@roedl.pro)

## Einschätzung der Rechtslage bezüglich der Besteuerung von Überschüssen aus der Finanzierung von Repräsentanzen durch die Hauptgesellschaft mit Sitz im Ausland

Von Galymbek Kereibayev, Rödl & Partner Kasachstan

Die kasachischen Steuerbehörden vertreten seit Jahren die Auffassung, dass zum Ende des Besteuerungszeitraumes nicht aufgebrauchte Finanzierungsmittel, die einer Repräsentanz durch eine im Ausland ansässige Hauptgesellschaft zur Verfügung gestellt wurden, in Kasachstan zu versteuern sind. Dies spielt besonders für solche Unternehmen eine wichtige Rolle, die eine Repräsentanz in Kasachstan durch eine im Ausland ansässige Hauptgesellschaft finanzieren.

Aufgrund geltender Normen der Doppelbesteuerungsabkommen, des kasachischen Steuer- und Zivilgesetzbuchs sowie des kasachischen Gesetzes über das Buchhaltungswesen und Jahresabschlüsse sei diese Auffassung kritisch zu begegnen.

Nach kasachischem Steuergesetzbuch sowie den Doppelbesteuerungsabkommen werden als Steuerzahler in Kasachstan ansässige juristische Personen (Residenten) oder ständige Betriebsstätten einer ausländischen juristischen Person, durch die unternehmerische Tätigkeiten und dadurch auf den Staat zurechenbare Gewinne erzielt werden, angesehen. Bei dieser Ansicht mangelt es bereits an einer Ansässigkeit der Repräsentanz, da sich deren Hauptverwaltungssitz im Ausland befindet. Die Repräsentanz kann in Kasachstan durch einen Leiter vertreten werden, dem eine Handlungsvollmacht ausgestellt wird, die seine Befugnisse auf Tätigkeiten der vorbereitenden Art sowie Hilfstätigkeiten einschränkt.

Dadurch wird die unternehmerische Tätigkeit durch die Hauptgesellschaft, mit ihrem Hauptsitz (Sitz der Hauptverwaltung und analoger Organe) im Ausland, durchgeführt. Dies führt folglich auch dazu, dass die Repräsentanz keine Erlöse in Kasachstan generiert.

Wenn am Ende der Besteuerungsperiode Überschüsse aus der Finanzierung durch die Hauptgesellschaft entstehen, dann entsprechen diese nicht dem im kasachischen Recht definierten Begriff von „Erlösen“, da hier Erhöhungen durch Einlagen der im Eigenkapital beteiligten Personen explizit ausgeschlossen werden.

Selbst unter der Annahme, dass die zur Finanzierung der Repräsentanz entrichteten Geldmittel als Erlöse der Repräsentanz zu deklarieren und demzufolge die Körperschaftssteuer zu entrichten wäre so wäre eine Rückerstattung der von der Repräsentanz am Ende der Steuerperiode nicht aufgewendeten Finanzierungsmittel an die Hauptgesellschaft als ein steuerlicher Abzug der das Gesamtjahreseinkommen vermindert, anzusehen. Ein solcher Steuerabzug ist allerdings im kasachischen Steuergesetzbuch nicht vorgesehen.

Auch sei Grundsätzlich anzumerken, dass nach kasachischem Recht völkerrechtliche Verträge zu den Regelungen nach kasachischem Recht Vorrang finden. Somit sind auch in Fragen der Besteuerung von Überschüssen einer Repräsentanz die Regelungen der Doppelbesteuerungsabkommen den Regelungen nach kasachischem Recht vorzuziehen.

Ebenso würde eine Besteuerung von Überschüssen von einer Repräsentanz zur Verfügung gestellten Geldmitteln zu einer Doppelbesteuerung (zunächst im Ausland nach dem Ansässigkeitsprinzip und dazu noch am Ort des Sitzes der Repräsentanz (Kasachstan), welcher Finanzierungsmittel von der Hauptgesellschaft zur Verfügung gestellt werden) führen und im Vergleich zu ansässigen Unternehmen, deren Repräsentanzen keiner gesonderten Besteuerung unterliegen, zu einer Doppelbelastung, die einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung nach den Doppelbesteuerungsabkommen darstellt.

Zusammenfassend sei im Ergebnis festzuhalten, dass die Rechtsauffassung der kasachischen Steuerbehörden, wonach die von der Hauptgesellschaft mit Sitz im Ausland zur Finanzierung der Repräsentanz in Kasachstan entrichteten Geldmittel, als ein zu versteuerndes Einkommen der Repräsentanz anzusehen sind, de facto zu einer Doppelbesteuerung und rechtswidrigen Rechts- und Verwaltungspraxis führt.

Rödl & Partner empfiehlt eine frühzeitige Beratung noch vor der Eröffnung einer Repräsentanz in Kasachstan und eine sachkundige Begleitung bei der buchhalterischen Erfassung von der Repräsentanz durch die Hauptgesellschaft zur Verfügung gestellten Finanzmitteln um Risiken und strittige Situationen zu vermeiden und eine erfolgreiche Teilnahme am kasachischen Markt zu gewährleisten.

Den vollständigen Artikel finden Sie unter dem folgenden Link:

<http://www.roedl.de/de-de/themen/documents/kasachstan-besteuering-ueberschuesse.pdf>

#### Kontakt für weitere Informationen



**Galymbek Kereibayev**

Steuerberater (Kasachstan)

Tel.: +7 (727) 356-06-55

E-Mail: [galymbek.kereibayev@roedl.pro](mailto:galymbek.kereibayev@roedl.pro)



## Elektronische Umsatzsteuerrechnungen in Kasachstan von 2016 bis 2019

Von **Aliya Kiikova**, Rödl & Partner Kasachstan

Die kasachischen Richtlinien für elektronische Umsatzsteuerrechnungen traten am 1. Juli 2014 in Kraft und wurden bis zum Jahr 2016 auf freiwilliger Basis durchgeführt. Am 16. Oktober 2015 wurde von den Staaten der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU) ein Dokument über die Umsetzung von Zollverpflichtungen im Rahmen von Kasachstans Beitritt zur Welthandelsorganisation (WTO) unterzeichnet. In diesem Zusammenhang hat sich Kasachstan verpflichtet, den Export von Waren, gelistet in 1347 Positionen (ab 2017 erweitert sich diese Liste auf 3800 Positionen) in der Liste von Waren die ermäßigten Zollsätzen unterliegen, auch in andere Länder der EAWU auszuschließen. Um diese Entscheidungen zu realisieren muss Kasachstan ein Erfassungssystem für die gelisteten Waren einrichten, die in andere Mitgliedsstaaten der EAWU exportiert werden.

Da zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Dokuments bereits ein Informationssystem für elektronische Rechnungen in Kasachstan implementiert war, wurde beschlossen dieses System als Basis für die Erstellung eines Erfassungssystems zur Steuerung des Warenverkehrs zu nutzen und daraus ein „Virtual Warehouse“ Modul herauszuarbeiten.

Der Import von Waren, die in der Warenliste gelistet sind, in die Republik Kasachstan erfolgt entweder zum Satz der WTO (aber ohne ein Ausfuhrrecht aus Kasachstan) oder zum Satz des gemeinsamen Zolltarifs der EAWU, zum Zweck ihrer weiteren Umsetzung in dessen Mitgliedsstaaten. In diesem Zusammenhang ist es ab dem 11. Januar 2016 verboten, Waren die in die Republik Kasachstan zum WTO-Satz eingeführt wurden aus Kasachstan zu exportieren. Waren, die nach Kasachstan zum Satz des gemeinsamen Zolltarifs der EAWU importiert wurden, müssen für die Ausfuhr in das Zollgebiet der EAWU mit einer Kopie der Zollanmeldung und einer elektronischen Umsatzsteuerrechnung versehen werden. Um die Zollabfertigung von Waren die nach Kasachstan zum WTO-Satz eingeführt werden zu kontrollieren,

gibt es für diese Waren eine gesonderte Zollanmeldung. In den elektronischen Umsatzsteuerrechnungen müssen die Zolldeklarationsnummer und die Laufnummer der Warenlinie, angeführt in der Zollanmeldung, sowie der Zollsatz nach WTO oder EAWU-Einheitstarif angegeben werden. Nachdem die Dokumente von den zuständigen staatlichen Behörden beglaubigt wurden, gelten diese als Warenbegleitscheine für die Überschreitung der Grenzen zwischen Mitgliedstaaten der EAWU. Zurzeit wird zur Kontrolle von Warenbewegungen in das Gebiet der EAWU das Informationssystem für elektronische Rechnungen verwendet.

Bisher sind die Bestimmungen zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen nur für bestimmte Steuerzahler verpflichtend.

### Elektronische Umsatzsteuerrechnungen sind ab 2016 verpflichtend für:

- > Ab dem 1. Januar 2016: Steuerzahler, die zur Wirtschaftsbeteiligung berechtigt sind;
- > Ab dem 11. Januar 2016: Alle Steuerzahler, die Transaktionen mit Waren der Warenliste und Importe in die Republik Kasachstan aus Drittländern und den Mitgliedsstaaten der EAWU durchführen;
- > Ab dem 1. Juli 2016: Steuerpflichtige, die zur Wirtschaftsbeteiligung berechtigt sind, Zollvertreter, Zollträger, Inhaber von temporären Lagerhallen, Inhaber von Zolllagern (Art. 6 des kasachischen Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen einiger gesetzlicher Bestimmungen der Republik Kasachstan über die Besteuerung und Zollverwaltung, No.432-V. vom 3. Dezember 2015).

### Elektronische Umsatzsteuerrechnungen sind ab 2018 verpflichtend für:

- > Ab dem 1. Januar 2018: große Steuerzahler, die einer Überwachung unterliegen.

### Elektronische Umsatzsteuerrechnungen sind ab 2019 verpflichtend für:

- > Ab dem 1. Januar 2019 für juristische Personen, die in der Republik Kasachstan als Mehrwertsteuerpflichtig registriert wurden, als:

- Einzelunternehmer;
- Ansässige juristische Personen, mit Ausnahme von Regierungsbehörden;
- Nicht-Residenten, die in der Republik Kasachstan durch eine Zweigniederlassung tätig sind;
- Treuhänder, die aufgrund von Warenabsatz, Arbeiten, Dienstleistungen im Rahmen von Ermächtigungstreuhandverträgen mit den Begründern von Treuhänderschaften oder mit Bezugsberechtigten oder in anderen Fällen von Treuhandverwaltung Umsätze erzielen.

#### Kontakt für weitere Informationen



**Aliya Kiikova**

Leiterin der Buchhaltungsabteilung (Kasachstan)

Tel.: +7 (727) 356-06-55

E-Mail: [aliya.kiikova@roedl.pro](mailto:aliya.kiikova@roedl.pro)

## Einzigartige Kombination

Rödl & Partner ist als integrierte Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an 108 eigenen Standorten in 50 Ländern vertreten. Unseren dynamischen Erfolg in den Geschäftsfeldern Rechtsberatung, Steuerberatung, Steuerdeklaration und Business Process Outsourcing, Unternehmensberatung sowie Wirtschaftsprüfung verdanken wir 4.500 unternehmerisch denkenden Partnern und Mitarbeitern.

Rödl & Partner ist kein Nebeneinander von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Buchhaltern, Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern. Wir arbeiten über alle Geschäftsfelder hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken vom Markt her, vom Kunden her und besetzen die Projektteams so, dass sie erfolgreich sind und die Ziele der Mandanten erreichen.

### Kontakte



**Dr. Andreas Knaul**  
Rechtsanwalt  
Niederlassungsleiter Kasachstan  
Tel.: +7 (727) 356-06-55  
E-Mail: andreas.knaul@roedl.pro



**Michael Quiring**  
Rechtsanwalt  
Stellv. Niederlassungsleiter Kasachstan  
Tel.: +7 (727) 356-06-55  
E-Mail: michael.quiring@roedl.pro

#### Engagements fördern

*„Kasachstan ist eines der rohstoffreichsten Länder Zentralasiens. Erdöl und -gas bilden das Fundament der kasachischen Wirtschaft. Mit über 87 Prozent des Handelsverkehrs in dieser Region zählt Kasachstan zu den bedeutenden Partnern Deutschlands. Nutzen Sie die Potenziale dieses aufstrebenden Marktes! Wir beraten Sie konsequent und umfassend bei all Ihren wirtschaftlichen Engagements.“*

#### Rödl & Partner

*„Wie bei Rödl & Partner fördern wir uns gegenseitig und engagieren uns ganz automatisch als Teil des großen Ganzen. Dieses Miteinander spornt uns jedesmal zu neuen Höchstleistungen an. Dabei schaffen wir ein Gerüst aus Stabilität und Vertrauen für unsere Jüngsten. Mit dieser Verlässlichkeit machen sich diese auf den Weg an die Spitzenposition.“*

*Castellers de Barcelona*



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

#### Impressum:

Newsletter Kasachstan  
Ausgabe März/Juni 2017

#### Herausgeber:

Rödl & Partner Kasachstan  
Pr. Dostyk 188, BZ „Kulan“, Büro 801 / 802 / 803 / 805, 050051 Almaty  
Tel.: +7 (727) 356-06-55 |  
www.roedl.com/kazakhstan  
E-Mail: almaty@roedl.pro

#### Verantwortlich für den Inhalt:

Michael Quiring – michael.quiring@roedl.pro

#### Layout / Satz:

Taissiya Sutormina –  
taissiya.sutormina@roedl.pro

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.